

Nutzungsordnung und Nutzungsbedingungen

Der Universitätssportclub Hannover e. V. (nachfolgend USC) stellt seine Busse wie im Nutzungsvertrag benannt zur Verfügung.

1. Grundsätzliches

- a. Der Vermieter ist berechtigt, einen bestehenden Mietvertrag bei Eigenbedarf bis zu einer Frist von 21 Tagen vor Beginn der Vermietung zu kündigen.
- b. Darüber hinaus kann er den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn am vermieteten Fahrzeug Schäden entstanden oder zu befürchten sind, die aus Gründen der Fahrsicherheit eine Nutzung nicht zulassen. Die Ursache der Kündigung ist in diesem Fall schriftlich zu begründen.
- c. Der Mietende ist in eigener Verantwortung berechtigt, das Führen des Fahrzeugs dritten Personen zu übertragen, sofern diese im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Diese Dritten sind namens des Mietenden berechtigt und verpflichtet, aus dem Vertrag erwachsene Willenserklärungen oder Auflagen des Vermieters entgegenzunehmen. Sie gelten als gegenüber dem Mietenden abgegeben. Die rechtlichen Verpflichtungen des Mietenden bleiben hiervon unberührt.
- d. Der Mietende haftet gegenüber dem Vermieter unbeschadet der Frage, welche Personen von ihm mit der Führung des Fahrzeuges beauftragt werden. Dies gilt für alle Schäden am Fahrzeug selbst sowie Ansprüche Dritter, die auf den Vermieter als Halter des Fahrzeuges zukommen.
- e. Der USC sichert zu, dass das Fahrzeug wie folgt versichert ist:
 - **Haftpflichtversicherung**
 - **Teilkaskoversicherung** mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 150 €
 - **Vollkaskoversicherung** mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 300 €
- f. Im Schadenfall stellt der USC dem Mietenden die entsprechenden Selbstbeteiligungskosten in Rechnung.
- g. Der USC erklärt vor Mietbeginn, dass ihm keine Mängel des Fahrzeuges bekannt sind, die dessen Funktionstüchtigkeit und Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

2. Vergabekriterien

- a. Der USC entscheidet über die Vergabe der Busse. Dabei ist zum einen die Art der Nutzung und die Zuordnung der Nutzenden und zum anderen die Dauer bzw. die zu erwartende Einnahme entscheidend. Im Regelfall werden Vermietungen vorrangig an Mietende gewährt, die einen sportlichen Hintergrund für die Mietung besitzen, d.h. das Fahrzeug zur Fahrt zu Sportveranstaltungen oder Sportereignissen – im Rahmen des Hochschulsports und des Instituts für Sportwissenschaft - benötigen.
- b. Unabhängig von einer Einzelfallentscheidung gilt folgende Priorität von Nutzungen: 1. Nutzungen des ZfH, 2. Sportgruppen, 3. Sportreferat, 4. Institut für Sportwissenschaft, 5. Sonstige.
- c. Unabhängig von Einzelfallentscheidungen sind Nutzungen mit mehr Tagessätzen solchen mit weniger Tagessätzen vorzuziehen.

3. Betrieb des Fahrzeugs

- a. Bei der Nutzung des Fahrzeuges hat der Mietende folgende Auflagen und Beschränkungen zu beachten:
 - Die Fahrzeuge des USC sind grundsätzlich Nichtraucher-Fahrzeuge.
 - Das Ausbauen der Sitzbänke ist nicht gestattet. Zulässig ist nur ein Personentransport.
 - Die Gesamthöhe beträgt ohne Dachträger 2 Meter und mit Dachträger 2,20 Meter.
 - Der Nutzende ist verpflichtet, das Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern.
 - Die Fahrzeuge des USC dürfen nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch für Fahrschulübungen. Insbesondere ist eine Verwendung des Fahrzeuges für folgende Bereiche ausgeschlossen:

- Zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten.
 - Für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings.
 - Zur Weitervermietung.
- Es darf nur Diesel getankt werden.
- Der Mietende verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und die Betriebsanleitung sowie sonstige Hinweise des Herstellers zu beachten. Werden Wartungen oder Reparaturarbeiten erforderlich, setzt sich der Mietende unverzüglich mit dem USC in Verbindung und verfährt nach dessen Anweisungen. Der Mietende beachtet bei der Nutzung des Fahrzeugs die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen sowie die Gebote der Technik.

4. Finanzielles

- a. Der Bus kostet pro Kalendertag pauschal 40 € inkl. 100 Freikilometer. Bei Überschreitung der Kilometergrenze wird jeder weitere gefahrene Kilometer mit 0,30 € berechnet.
- b. Abholungs- und Rückgabetag werden jeweils als volle Tage gerechnet. Erfolgt jedoch die Abholung nach 21:00 Uhr bzw. die Rückgabe vor 10:00 Uhr, wird der Tag nicht gerechnet. Die Mindestlaufzeit beträgt jedoch in jedem Fall einen Tag.
- c. Der Mietende schuldet dem Vermieter die Leihgebühr gemäß Mietvertrag. Hierbei wird die voraussichtliche Mietdauer sowie Kilometerleistung zugrunde gelegt.
- d. Wird das Fahrzeug nicht fristgerecht zurückgegeben, so ist der Vermieter berechtigt, ein anderes gleichwertiges Fahrzeug zu mieten. Die Kosten mit Ausnahme der Betriebsstoffe gehen zu Lasten des Mietenden. Wird hiervon nicht Gebrauch gemacht, so schuldet der Mietende dem Vermieter für jeden angefangenen Tag nach Ablauf der Abgabefrist 50 €.

5. Vorkommnisse während der Mietdauer

- a. Abholungs- und Rückgabezeit werden im Mietvertrag festgelegt. Der Mieter gewährleistet eine pünktliche Abholung des gemieteten Fahrzeugs; bei grober Verspätung kann ohne Rücksprache ggf. eine anderweitige Vermietung des Fahrzeugs an neue Mietende erfolgen. Bei grober Verspätung der Abgabezeit wird die überzogene Zeit auf Basis der allg. Mietkosten dem Mieter in Rechnung gestellt (siehe Punkt 4. d).
- b. Die Übergabe und Rücknahme erfolgen gemäß Absprache mit den zuständigen Mitarbeitenden des ZfH auf Grundlage eines Übergabeprotokolls. Hier sind unaufgefordert eventuelle Schäden sowie zu vermutende Forderungen (Strafmandate oder Schäden gegenüber Dritten) zu vermerken.
- c. Erfolgt die Rückgabe nicht über die in b) genannten Personen sondern wird das Fahrzeug bei der Rückgabe ohne deren Anwesenheit auf dem ZfH-Gelände abgestellt, so erfolgt dies auf eigenes Risiko des Mietenden. Eventuelle Schäden gehen auf Kosten des Mietenden.
- d. Der Mietende hat vor Fahrtbeginn die Verkehrssicherheit und den allgemeinen Zustand des Wagens zu überprüfen. Bei Übernahme nicht beanstandete Schäden werden dem Mietenden zu Last gelegt, falls er nicht nachweisen kann, dass diese Schäden schon vor Antritt der Fahrt vorhanden waren.
- e. Der Mietende versichert, dass eine gültige Fahrerlaubnis und kein Fahrverbot vorliegen. Der Mietende ist verpflichtet, den USC umgehend zu informieren, wenn während der Nutzungsdauer die Fahrerlaubnis entzogen oder ein Fahrverbot verhängt wird. Das Führen des Fahrzeugs ist während der Dauer solcher Führerscheinmaßnahmen nicht gestattet.
- f. Bei einem Unfall, Diebstahl, Brand-, Wild- oder sonstigen Schaden verpflichtet sich der Mietende unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Darüber hinaus informiert der Mietende unverzüglich den USC und trägt nach Kräften zur Klärung des Unfallhergangs bei, insbesondere gegenüber Versicherungen, Behörden und Gerichten. Der Mietende füllt zu diesem Zweck den in den Unterlagen befindlichen Unfallbericht in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäß aus.

- g. Der Mietende haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Nutzende das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mietende stellt den USC von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße vom USC erheben.
- h. Mit Ablauf der Nutzungsdauer ist das Fahrzeug vom Mietendem in gereinigtem Zustand (innen und außen) und vollgetankt unter Aushändigung sämtlicher überlassener Schlüssel und Papiere zurückzugeben. Ist dies nicht der Fall, so wird dem Mietenden die Betankung des Fahrzeugs bzw. die Rechnungssumme des Kraftstoffs und eine zusätzliche Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 EUR in Rechnung gestellt. Bei Unterlassung der Innenreinigung wird der USC das angemietete Fahrzeug professionell reinigen. Dem Mietenden wird zusätzlich zu den entstehenden Reinigungskosten eine Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 EUR in Rechnung gestellt.
- i. Bis zur Abnahme der Busse durch Mitarbeitende des Zentrums für Hochschulsports haftet der Mietende für evtl. Schäden in Höhe der Selbstbeteiligung (im Fall eines Kaskoschadens).

6. Sonstiges

Von dieser Ordnung abweichende Vereinbarungen müssen schriftlich festgehalten werden.

Stand Februar 2019